

nal sind zur Einsichtnahme in den Personalausweis berechtigt, um das Alter festzustellen.

Im Interesse des K. werden die Organe der / Jugendhilfe tätig, wenn Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet sind und auch mit gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert werden können. Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten verletzen, können von den Organen der Jugendhilfe oder den / gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Auch das / Strafrecht trägt Gesichtspunkte des K. Rechnung, z. B. durch spezielle Rechtsnormen, die ausschließlich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen oder schwere / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorsehen, wenn eine / Straftat an Kindern oder Jugendlichen begangen wurde.

Kinderversicherung / Kombinierte Kinderversicherung

Kinderzuschlag zur Rente / Zuschlag zur Rente

Kindesname - aus Vor- und / Familiennamen bestehender Name eines Minderjährigen. Das Recht am Namen ist ein Persönlichkeitsrecht (§7 ZGB) und wird gegen Verletzungen geschützt (Schutz von Persönlichkeitsrechten). Der K. ist grundsätzlich unveränderlich, sofern eine / Namensänderung nicht nach / Familienrecht vorgeschrieben bzw. in Ausnahmefällen möglich ist. Den *Vornamen* des Kindes wählen die Eltern nach ihren Vorstellungen aus. Er soll dessen Geschlecht erkennen lassen. Bei mehreren Vornamen ist einer als Rufname zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 und 2 der 1. DB zum Personenstandsgesetz vom 4.12. 1981, GBL I 1981 Nr. 36 S.425). Bei ? Annahme an Kindes Statt kann das Kind einen weiteren Vornamen erhalten (§71 Abs. 1 FGB). Das Kind trägt den gemeinsamen *Familiennamen* seiner miteinander verheirateten Eltern (§7, § 64 Abs. 1 FGB). Führt ein Elternteil einen Doppelnamen, so ist das ohne Einfluß auf den K. Sind die Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Schließen die Eltern nach der Geburt des Kindes die Ehe, trägt das Kind den Familiennamen, den die Eltern führen (§64 FGB). Bei Annahme an Kindes Statt erhält das Kind den Familiennamen des Annehmenden bzw. des annehmenden Ehepaares (§71 Abs. 1 FGB). Ausnahmsweise kann es seinen bisherigen Familiennamen behalten, z. B. bei besonderen Verdiensten der verstorbenen leiblichen Eltern. Bei Aufhebung der Annahme an Kindes Statt erhält das Kind wieder seinen früheren Familiennamen (§78 Abs. 2 FGB).

Wegen der engen persönlichen Bindungen zwischen / Erziehungsberechtigtem und Kind sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, daß das Kind den Familiennamen des Erziehungsberechtigten annimmt, wenn dieser einen anderen als das Kind trägt (z. B. wenn die erziehungsberechtigte Mutter bei Geburt des Kindes unverheiratet war und bei der späteren Eheschließung mit einem anderen Mann als dem Vater

des Kindes den Namen des Mannes als Familiennamen erhalten hat). Für die Namensänderung ist eine Erklärung des Erziehungsberechtigten gegenüber dem Standesamt oder einer Urkundenstelle (Personenstandswesen) und deren Beurkundung durch das zuständige Standesamt (bzw. die Urkundenstelle) erforderlich (§ 65 Abs. 1 FGB). Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr vollendet, muß sein Einverständnis mit der Namensänderung vorliegen. Diese Forderung des Gesetzes berücksichtigt die mit dem Heranwachsen des Kindes verbundene Identifikation mit seinem Namen. Bei Kindern aus geschiedener Ehe ist zur Änderung des K. die Einwilligung des nach der Ehescheidung nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteils erforderlich; das Gesetz geht hier davon aus, daß sich dieser Elternteil nach Ehescheidung für das Kind mitverantwortlich fühlt, persönliche Bindungen und Beziehungen zu ihm pflegt (↗ Umgangsbefugnis) und deshalb auch in der Namensfrage sein Mitspracherecht im Interesse des Kindes und in Übereinstimmung mit dem Erziehungsberechtigten wahrnehmen soll. Wird die Einwilligung nicht erteilt, kann der Erziehungsberechtigte beim Referat / Jugendhilfe des Rates des Kreises oder Stadtbezirks, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat, beantragen, sie durch staatliche Entscheidung zu ersetzen (§65 Abs. 3FGB; §33 JHVO). Das geschieht, wenn die Namensänderung dem Wohle des Kindes entspricht (Richtlinie Nr. 3 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu Entscheidungen über Anträge auf Ersetzung der Einwilligung zur Namensänderung gemäß § 65 Abs. 3 FGB vom 25.9. 1969, in: Jugendhilfe, 1969/11, S. 341).

Klage - beim staatlichen Gericht schriftlich eingereichte oder in der / Rechtsantragstelle protokollierte Willenserklärung, mit der ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung vor allem über zivil-, familien- oder arbeitsrechtliche Ansprüche angestrebt wird (§ 8 Abs. 1 ZPO). Als K. wird auch der Schriftsatz bezeichnet, der diese Willenserklärung enthält (K.schrift). Die gleiche Wirkung wie eine K. haben / Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte sowie im Strafverfahren gestellte Schadenersatzanträge, die an die Kammern für Zivil- oder Arbeitsrecht zur Entscheidung über die Anspruchshöhe verwiesen werden; sie müssen deshalb den gleichen Anforderungen wie eine K. entsprechen. Kläger bzw. Verklagte (Prozeßpartei) können Bürger, Betriebe, staatliche Organe, staatliche Einrichtungen und sonstige / juristische Personen sein (§ 9 Abs. 1 ZPO). Eine K. kann auch von mehreren Klägern eingereicht werden und gegen mehrere Verklagte gerichtet sein; ist Gegenstand der K. ein Anspruch, der mehreren Berechtigten (z.B. Gesamteigentümern, / Gesamtgläubigern, Ehegatten) gemeinschaftlich zusteht oder von mehreren Verpflichteten (z.B. Ehegatten, / Gesamtschuldnern) zu erfüllen ist, *müssen* diese gemeinsam klagen bzw. verklagt werden. Eine K. sollte beim zuständi-